

## Merkblatt Bachelorarbeit B.Sc. Geographie

Auszüge aus der Prüfungsordnung B.Sc. vom 15.07.2009, inkl. aller Änderungsordnungen, ergänzt durch Beschlüsse des Prüfungsausschusses

### BETREUER & ARBEIT

- **Thema der Arbeit** wird mit Betreuer vereinbart, es ist dem Prüfungsausschuss (über das Prüfungsamt Geographie, auch per Einwurf ins Postfach Studienbüro möglich) mit der Bestätigung des Betreuers vorzulegen.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung des eingereichten Themas.
- **Sprache der Bachelorarbeit:** Auf Antrag kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden (Voraussetzungen s. §15, Absatz 7).
- **Liste der Betreuer/-innen:** s. Aushang Glaskasten vor dem Studienbüro

### MELDUNG ZUR BACHELORARBEIT & FRISTEN

- **Meldung zur Bachelorarbeit:** i.d.R. in der Mitte des 3. Studienjahres zu Beginn des sechsten Semesters.
- **Voraussetzung:** mindestens 110 der Leistungspunkte wurden erworben.
- **Frist:** Erfolgt die Meldung zur BA nicht spätestens nach Abschluss des 6. Studienjahres, gilt sie als erstmals „nicht bestanden“ (s. §4(2))
- **Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit: 9 Wochen.** Kann um maximal zwei Wochen auf Antrag verlängert werden.
- **Überschreitung der Bearbeitungsfrist:** Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- **Rückgabe des Themas:** nur einmal und nur **innerhalb der ersten zwei Wochen** der Bearbeitungszeit. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.

### ABLAUF & ABGABE

- **Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit** erfolgt über den Prüfungsausschuss (**Prüfungsamt**). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) aktenkundig zu machen.
- **Umfang:** ca. 80.000 - 90.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Formteile, Tabellen und Abbildungen). Formvorlage ist „Wissenschaftlich Arbeiten“
- **Abgabe der Arbeit:** fristgemäß beim Prüfungsausschuss (über das Prüfungsamt Geographie, auch per Einwurf ins Postfach Studienbüro möglich) gebunden und in **zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie in digitaler Ausfertigung** (pdf-Datei als E-Mail-Anhang an das Studienbüro). Versicherung ist anzufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

### GUTACHER & BEWERTUNG

- **Weiterleiten an Betreuende:** Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit dem Betreuer als **Erstgutachter** zu. Gleichzeitig bestellt er **einen weiteren Gutachter** aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur **Zweitbewertung** und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.
- **Bewertung der Arbeit:** Vorgaben in § 16 festgehalten.
- **Schriftliches Gutachten:**  
**Abweichung der Bewertungen der beiden Gutachten  $\leq 1,0$ :** Gutachtenden sind gehalten, sich auf eine **gemeinsame Note zu einigen**.  
**Keine Einigung:** Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.  
**Abweichung von  $> 1,0$ :** Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen **dritten Prüfer**. Aufgrund der drei Gutachten legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest.
- **Bewertungsverfahren:** soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- **Nichtbestehen der Arbeit:** wenn Gesamtnote **nicht mindestens „ausreichend“** (4,0) ist. Sie kann **einmal wiederholt** werden.
- **Bei Wiederholung:** Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat innerhalb von **sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema** für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine **zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen**.
- **Ausnahmefall externer Gutachter:** Auf Antrag ist ein externer Zweitgutachter möglich (Voraussetzungen s. §8)